



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2022 Nr. 67

26. Januar 2022

2126-1-19-G

Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

vom 26. Januar 2022

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, §§ 28a, 28c Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I. S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1) geändert worden ist, und § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 902) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

§ 1

Die Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 (BayMBl. Nr. 816, BayRS 2126-1-19-G), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Januar 2022 (BayMBl. Nr. 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „25 %“ durch die Angabe „50 %“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 Buchst a. werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „vorbehaltlich einer auf Abstandswahrung ausgelegten Sitzplatzbelegung“ eingefügt.
 - cc) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Bei großen überregionalen Sport-, Kultur- und vergleichbaren Veranstaltungen dürfen abweichend von Nr. 1 bis zu 25 % der Kapazität genutzt, höchstens aber 10 000 Zuschauer auf festen Sitzplätzen zugelassen werden.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Aktivitäten“ die Wörter „sowie zur außerschulischen Bildung im Rahmen der Jugendarbeit“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „ , Fahrschulen und der Erwachsenenbildung“ durch die Wörter „und der Erwachsenenbildung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

3. § 5a Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Der Zugang
 1. im Hinblick auf geschlossene Räume zu Meisterkursen und zu Fahrschulen,
 2. zum touristischen Bahn- und Reisebusverkehr sowie zu Ausflugsschiffen im Linienverkehrdarf nur durch Besucher erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird Abs. 1.
 - c) Abs. 3 wird Abs. 2 und die Wörter „ , insbesondere Weihnachtsmärkte,“ werden gestrichen.
5. In § 11 Nr. 2 werden die Wörter „außer in der Silvesternacht vom 31. Dezember 2021 auf den 1. Januar 2022“ gestrichen.
6. In § 15 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
7. In § 15a wird die Angabe „28. Januar 2022“ durch die Angabe „9. Februar 2022“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 27. Januar 2022 in Kraft.

München, den 26. Januar 2022

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Klaus H o l e t s c h e k , Staatsminister

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.